

# **Statuten der ETH Alumni Biowissenschaften**

Gegründet am 8. Juli 2006.

## **I. NAME, SITZ UND ZWECK**

### **Art. 1 Name und Sitz**

Unter dem Namen „ETH Alumni Biowissenschaften“, nachfolgend „Bio Alumni“ genannt, besteht ein Verein ohne wirtschaftlichen Zweck im Sinne des Art. 60ff ZGB mit Sitz in Zürich. Er ist ein Mitgliedsverein im Sinne von Art. 8 der Statuten der ETH Alumni Vereinigung.

### **Art.2 Vereinszweck**

Der Verein bezweckt:

1. die Förderung des persönlichen und beruflichen Netzwerks unter den Absolventen des Departments Biologie (D-BIOL) an der ETH Zürich (Alumni),
2. die Unterstützung der Studierenden des Departments Biologie an der ETH Zürich (Studierende),
3. die Förderung des Kontakts der Alumni mit dem Departement Biologie (Departement).
4. eine Mittlerfunktion zwischen der ETH Zürich und der Öffentlichkeit und die Unterstützung der ETH Zürich in der Erfüllung ihrer Mission.
5. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

## **II. MITGLIEDSCHAFT**

### **Art. 3 Aufnahme von Mitgliedern**

Die Mitgliedschaft steht offen:

1. Alumni des Departments Biologie der ETH Zürich, gemäss Art. 4 der Statuten der ETH Alumni Vereinigung.
2. Sonstigen Personen, die für den Verein im Sinne des Vereinszweckes positive Leistungen erbringen.

Die Aufnahme der Mitglieder der Kategorie 1 erfolgt auf schriftliche Anmeldung bei der ETH Alumni Vereinigung.

Die Aufnahme der Mitglieder der Kategorie 2 erfolgt durch die Generalversammlung (GV) aufgrund eines Vorschlages durch zwei Mitglieder.

### **Art. 4 Ehrenmitglieder**

Die Ehrenmitgliedschaft erhält, wer sich durch ausserordentliche Verdienste im Sinne des Vereinszweckes oder dem Verein gegenüber ausgezeichnet hat. Ehrenmitglieder werden der Delegiertenversammlung (DV) der ETH Alumni Vereinigung zur Wahl vorgeschlagen und durch diese gewählt.

Ehrenmitglieder geniessen alle Rechte und Pflichten eines Aktivmitglieds, sind aber beitragsfrei.

### **Art. 5 Austritt und Ausschluss von Mitgliedern**

Der Austritt erfolgt mit dreimonatiger Kündigungsfrist durch schriftliche Erklärung an die ETH Alumni Vereinigung auf Ende eines Kalenderjahres. Aus wichtigem Grund, insbesondere bei der Erhebung von ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen (Art. 22), bei einer substantiellen Erhöhung der ordentlichen Mitgliederbeiträge (Art. 21) oder bei einer Änderung der Statuten kann der Austritt mit sofortiger Wirkung erfolgen.

Ein Mitglied wird ausgeschlossen bei grober Verletzung der Vereinsinteressen, bei nicht erfolgter Bezahlung des Mitgliederbeitrages nach ergangener Mahnung oder aus anderem wichtigen Grund.

Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid. Das Mitglied kann den Entscheid an die GV weiterziehen.

### **Art. 6 Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Ableben des Mitglieds. Sie ist nicht vererbbar oder übertragbar.

## **III. ORGANE UND LEITUNG**

Der Einfachheit halber wird in der Folge auf die weibliche Form aller Funktionen verzichtet, und diese werden nur in der männlichen Form genannt.

### **Art. 7 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- a) Generalversammlung (GV)
- b) Vorstand
- c) Revisionsstelle

#### **a) Generalversammlung (GV)**

### **Art. 8 Ordentliche Generalversammlung**

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie tritt mindestens alle zwei Jahre zur Behandlung der ordentlichen Geschäfte zusammen.

### **Art. 9 Gehörige Einberufung der GV und Anträge**

Die GV wird durch den Vorstand einberufen. Der Vorstand bereitet die Geschäfte vor.

Bis spätestens 6 Wochen vor der Versammlung werden die Mitglieder über die GV und die Traktanden vorinformiert. Anträge der Mitglieder zuhanden der GV sind dem Präsidenten bis spätestens 4 Wochen vor der GV zukommen zu lassen. Die Einladung zur GV und die definitive Traktandenliste wird den Mitgliedern mindestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich oder per Email zugeschickt.

## **Art. 10 Ausserordentliche Generalversammlung**

Die GV tritt überdies zusammen, wenn der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung schriftlich verlangen.

## **Art. 11 Befugnisse der Generalversammlung**

Der GV stehen folgende Befugnisse zu:

- Genehmigung der Statuten und Statutenänderungen
- Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- Wahl des Präsidenten, oder der Co-Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisoren
- Abnahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichts
- Entlastung der geschäftsleitenden Organe
- Genehmigung der vom Vorstand beantragten Mitgliederbeiträge
- Beschlussfassung über alle anderen Geschäfte, die ihr von Gesetz wegen oder durch die Statuten vorbehalten sind, u.a. Anträge des Vorstandes, der Mitglieder via Vorstand und der Kontrollstelle
- Austritt aus der ETH Alumni Vereinigung
- Auflösung des Vereins und Fusion mit anderen Vereinen

## **Art. 12 Stimmrecht und Beschlussfassung**

Jedes Aktiv- und Ehrenmitglied hat eine Stimme.

Die Vereinsbeschlüsse werden mit der relativen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, wobei Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident, respektive das Co-Präsidium. Bei Geschäften von ausserordentlicher Tragweite (wie etwa Auflösung oder Fusion des Vereins, resp. Austritt aus der ETH Alumni Vereinigung) sind Zirkularbeschlüsse möglich.

### **b) Vorstand**

## **Art. 13 Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand führt die Beschlüsse der GV aus und tätigt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er fasst Beschlüsse in allen Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der GV oder anderen Organen übertragen sind. Insbesondere überwacht er die Interessen des Vereins und vertritt ihn nach aussen.

Er beruft die GV ein, nominiert Ehrenmitglieder zuhanden der DV und entscheidet über den Ausschluss von Mitgliedern.

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt der Präsident, der Vizepräsident oder einzeln die beiden Co-Präsidenten, jeweils zusammen mit dem Kassier.

#### **Art. 14 Zusammensetzung des Vorstandes**

Der Vorstand setzt sich aus mindestens 5 Mitgliedern zusammen.

- Präsident (Gesamtleitung)
- Vizepräsident
- oder anstatt einem Präsident und einem Vizepräsidenten zwei Co-Präsidenten (Gesamtleitung)
- Kassier
- Studierendenvertreter
- Departementsvertreter

Präsident, Vizepräsident, Co-Präsident und Kassier müssen Vereinsmitglieder sein. Die verschiedenen Funktionen können grundsätzlich kumuliert werden. Nicht kumulierbar sind jedoch das Amt des Präsidenten, respektive eines der beiden Co-Präsidenten, mit demjenigen des Kassiers.

Mit Ausnahme des Präsidenten, respektive der Co-Präsidenten und des Kassiers konstituiert sich der Vorstand selbst.

#### **Art. 15 Wahlen**

Die Vorstandsmitglieder werden auf Antrag des Vorstandes durch die GV für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Das Wahlrecht, d.h. die Wahl in den Vorstand, steht allen Mitgliedern zu.

#### **Art. 16 Vorstandssitzungen**

Vorstandssitzungen werden nach Bedarf abgehalten, mindestens aber einmal im Jahr. Die Einladung erfolgt gewöhnlich durch den Präsidenten, respektive das Co-Präsidium, jedes Vorstandsmitglied kann jedoch die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Schriftlich auf dem Zirkularweg kann der Vorstand ebenfalls gültig beschliessen, wobei aber jedem Mitglied das Recht zusteht, die Behandlung des Geschäftes in der Sitzung zu verlangen.

Der Vorstand fällt seine Entscheide mit der relativen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden. Der Stichentscheid kommt dem Präsidenten zu. Bei einem Co-Präsidium entfällt die Möglichkeit eines Stichentscheids.

#### **c) Kontrollstelle**

#### **Art. 17 Wahl der Revisoren**

Als Kontrollstelle wird ein Revisor durch die GV für die Amtsdauer von zwei Jahren gewählt.

#### **Art. 18 Aufgaben des Revisors**

Der Revisor prüft die Jahresrechnung des Kassiers, erstattet der GV darüber Bericht und stellt Antrag über Abnahme oder Nichtabnahme der Jahresrechnung.

Die Jahresrechnung ist vom Kassier dem Revisor mindestens drei Wochen vor der GV einzureichen.

#### **IV. FINANZIELLES**

##### **Art. 19 Einnahmen**

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- Dem von der ETH Alumni Vereinigung überwiesenen Anteil der Mitgliederbeiträge
- Teilnehmergebühren
- Erträgen aus dem Vermögen
- Freiwilligen Beiträgen und Spenden

##### **Art. 20 Ordentliche Mitgliederbeiträge**

Jedes Aktivmitglied bezahlt einen Mitgliederbeitrag zuhanden der ETH Alumni Vereinigung.

Der volle Mitgliederbeitrag versteht sich als Jahresbeitrag für das laufende Vereinsjahr, unabhängig vom Zeitpunkt des Ein- oder Austritts des Mitglieds, d.h. es gibt keinen Mitgliederbeitrag pro rata.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

##### **Art. 21 Ausserordentliche Mitgliederbeiträge**

Die GV kann die Erhebung eines einmaligen Beitrages beschliessen.

##### **Art. 22 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet allein das Vereinsvermögen, eine persönliche Haftung der Mitglieder für Vereinsschulden ist ausgeschlossen.

#### **V. Weitere Bestimmungen**

##### **Art. 23 Vereinsjahr**

Das Vereins-/Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

##### **Art. 24 Zuwiderhandlungen gegen die Vereinsinteressen**

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu wahren und die Statuten sowie Anordnungen des Vorstandes zu beachten.

### **Art. 25 Statutenrevision**

Diese Statuten können mit Ausnahme von Art. 26 Abs. 1 an der GV mit der relativen Mehrheit der abgegebenen Stimmen geändert werden, wobei Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden.

### **Art. 26 Fusion und Auflösung**

Die Fusion des Vereins mit einem anderen Verein mit gleichartigen Zielen oder die Auflösung des Vereins oder der Austritt aus der ETH Alumni Vereinigung kann durch die GV mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden beschlossen werden, wobei Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden.

Bei einer Auflösung entscheidet die GV über die Verwendung des Vereinsvermögens.

### **Art. 27 Gerichtsstand**

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Zürich. Es gilt schweizerisches Recht.

### **Art. 28 Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung in diesen Statuten unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die entsprechende Bestimmung ist baldmöglichst durch eine neue, überarbeitete Bestimmung mit dem entsprechenden Zweck zu ersetzen, die der unwirksamen so nah wie möglich kommt.

### **Art. 29 Inkraftsetzung der Statuten**

Diese Statuten wurden in der vorliegenden Form von der Generalversammlung am 1. Dezember 2016 genehmigt und ersetzen die Statuten vom 8. Juli 2006.

---

Der Präsident  
Daniel Auerbach

---

Der Kassier  
Riccarda Ragetti